

Satzung

Obst- und Gartenbauverein Strinz-Margarethä e. V.
Strinz-Margarethä, den 27.08.2003

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Strinz-Margarethä

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Strinz-Margarethä“. Sitz des Vereins ist der Ortsteil Strinz-Margarethä in der Gemeinde 65329 Hohenstein/Taunus. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Obst- und Gartenbauverein Strinz-Margarethä e. V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verein

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das bedeutet, dass Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch die mittelbare Unterstützung und Förderung politischer Parteien verwenden.

Weiterhin dürfen die Mitglieder bei ihrem oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege, des Natur- und Umweltschutzes i.S. des

Bundesnaturschutzgesetzes und der Verschönerung des Ortsbildes der Gemarkung

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beratung, Ausbildung und Fortbildung auf allen Gebieten des Satzungszweckes; die Erhaltung und Verbesserung naturnaher Landschaften; die Erhaltung, Pflege und Neuanlage landschaftsprägender Obstgehölze, sowie Beratung und Mitarbeit bei Maßnahmen der Landschaftspflege und des Umweltschutzes der Gemeinde.

4. Parteipolitische, gewerkschaftliche, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr, Mittel

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Verein bestrebt, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu erhalten.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Zugehörigkeit zum Kreis- und Landesverband

Der Verein ist Mitglied im

a) Kreisverband des Obst- und Gartenbauvereine Wiesbaden

b) Landesverband Hessen zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege e. V.

Der Mitgliedsbeitrag für beide Vereine wird jährlich dem Kreisverband zugeführt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand. Die Vereinssatzung ist bindend für jedes Mitglied.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 31.03. erhoben.

3. Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt durch

3.1 den Tod,

3.2 den Austritt und

3.3 den Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereins schädigt oder mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist. Entscheidungen hierüber werden nach vorheriger Anhörung des Betroffenen von dem geschäftsführenden Vorstand getroffen. Der Ausschluss wird sofort wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder erlangen mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht.

2. Die Wahl in den Vorstand setzt die Volljährigkeit und die Mitgliedschaft in dem Verein voraus.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung abzuhalten. Die Jahresmitgliederversammlung hat bis spätestens Ende April des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Gesamtvorstandes für 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig;
- b. Wahl von 2 Kassenprüfern für 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig;
- c. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Gesamtvorstandes;
- d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages;
- e. Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2. Auf Antrag oder bei mehreren angenommenen Wahlvorschlägen sind Wahlen geheim durchzuführen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder.

3. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 2 Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen, sonstige Anträge mindestens 1 Woche vorher.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
dem Ersten Vorsitzenden,
dem Zweiten Vorsitzenden,
dem Ersten Kassierer,
dem Ersten Schriftführer und
den Fachwarten.

Je einem Fachwart können die Funktionen eines Zweiten Kassierers und eines Zweiten Schriftführer übertragen werden.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus:
dem Ersten Vorsitzenden,
dem Zweiten Vorsitzenden,
dem Ersten Kassierer und
dem Ersten Schriftführer.
3. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, vertreten.
4. Für Vorstandsmitglieder, die während der Amtszeit ausscheiden, können Vertreter durch den geschäftsführenden Vorstand bis zu Neuwahlen kommissarisch bestellt werden.

§ 12 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 13 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und die Sitzungsergebnisse enthalten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies in zwei, im Abstand von 4 Wochen einberufenen Mitgliederversammlungen jedes Mal von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen auf die Dauer von zwei Jahren gesperrt. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Neugründung des Vereins, so geht das Vereinsvermögen zur weiteren Verwendung im Sinne der vormaligen Satzungszwecke (§2) an die Gemeinde Hohenstein über.